

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/60-1.1/84

II-2031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Erschwernisse für den Kunstflugschwarm
"KARO AS" an der Teilnahme bei Luft-
fahrtveranstaltungen;

904/AB

Anfrage der Abgeordneten KOPPENSTEINER
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 920/J

1984-11-16
zu 920/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat KOPPENSTEINER, KRAFT und Genossen am
19. September 1984 an mich gerichteten Anfrage
Nr. 920/J, betreffend Erschwernisse für den Kunst-
flugschwarm "KARO AS" an der Teilnahme bei Luft-
fahrtveranstaltungen, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu 1:

Im Zuge genereller Einsparungsmaßnahmen sah sich
das Bundesministerium für Landesverteidigung im
März d. J. veranlaßt, auch gewisse weitere Ein-
schränkungen hinsichtlich der Voraussetzungen für
die Teilnahme des österreichischen Bundesheeres
an Kunstflugvorführungen im Jahre 1984 zu verfügen.
Diese Verfügung, die im Hinblick auf die budgetäre
Situation unvermeidlich war, bezweckte eine Be-
grenzung des ständig steigenden Betriebsaufwandes.

Zu 2:

Selbstverständlich wurden die mit der vorerwähnten Verfügung verbundenen Konsequenzen zuvor eingehend geprüft und abgewogen. Hierbei wurde - neben den von den Anfragestellern unter lit.a und lit.b angeführten Gesichtspunkten - insbesondere auch der Umstand in Betracht gezogen, daß gewisse Restriktionen hinsichtlich der Teilnahme an Luftfahrtveranstaltungen im Vergleich zur früheren Regelung eine verstärkte Konzentration der Heeresfliegerkräfte auf ihre primären Aufgaben (Unterstützung der Erdtruppen, Luftraumüberwachungsdienst) ermöglichen; in diesem Zusammenhang darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Beteiligung des Kunstflugschwarmes KARO AS an den diversen Veranstaltungen im In- und Ausland ohne jegliche Beschränkung nicht nur beträchtliche Kosten erfordert, sondern auch eine nicht unwesentliche Beanspruchung von Piloten und Material (Einsatz von vier bis sechs Maschinen bei einem Gesamtbestand von 32 Düsenflugzeugen) bedeutet. Bezeichnenderweise unterhält eine Reihe von Staaten mit erheblich stärkeren Fliegerkräften als Österreich keine Kunstflugverbände.

Zu lit.a:

Zunächst möchte ich der Auffassung entgegentreten, als Folge der unter Z.1 erwähnten Einsparungsmaßnahmen könnten die Piloten künftig weniger fliegerische Erfahrung sammeln. Eine derartige Befürchtung ist deshalb unbegründet, weil die Piloten die für ihre Einsatzaufgaben erforderlichen fliegerischen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erst durch ihre Teilnahme an Kunstflugvorführungen, sondern schon im Rahmen des vorgesehenen Ausbildungs- und Trainingsprogrammes erwerben bzw. forterhalten; die in der Anfrage zu Recht hervorgehobene hohe fliegerische Erfahrung der Angehörigen des Kunstflugschwarmes KARO AS ist nämlich nicht Folge, sondern Voraussetzung für die Teilnahme an Kunstflugveranstaltungen.

- 3 -

Zu lit.b:

Was die "Werbewirksamkeit der KARO AS-Staffel für Österreich" betrifft, möchte ich mich auf den Hinweis beschränken, daß der wehrpolitische Effekt der Teilnahme an ausländischen Kunstflugveranstaltungen durchaus unterschiedlich beurteilt werden kann, und jedenfalls stets auch unter dem Gesichtspunkt der hiefür eingesetzten Budgetmittel betrachtet werden muß.

Zu 3 bis 5:

Da die eingangs erwähnte Verfügung im Rahmen generell er Budgeteinsparungsmaßnahmen für das Jahr 1984 getroffen wurde, wird sie in dieser Form nicht aufrechterhalten bleiben. Derzeit ist eine grundlegende Neuregelung dieses Problemkreises Gegenstand ressortinterner Überlegungen, sodaß ich im gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich gewisse Grundzüge einer künftigen Regelung bekanntgeben kann:

So dürfte nicht darauf verzichtet werden können, im Hinblick auf die weiterhin begrenzten budgetären Möglichkeiten auch für die Zukunft bei Veranstaltungen, welche auf Gewinn gerichtet sind, den vollen Kostenersatz für die Teilnahme des KARO AS-Schwarmes zu begehren. Im übrigen ist jedenfalls an eine differenzierte Lösung gedacht, wobei vor allem auch danach unterschieden werden müßte, ob es sich um eine inländische oder um eine ausländische Veranstaltung handelt. Was die jeweiligen Kostenanteile anlangt, bitte ich um Verständnis, daß ich diesbezüglich den erwähnten ressortinternen Überlegungen nicht vorgreifen möchte.

Zu 6:

Im Lichte meiner bisherigen Ausführungen erscheint mir eine Regelung, wonach die gesamten Kosten einer Teilnahme des Kunstflugschwarmes KARO AS an einer in- oder ausländischen Veranstaltung aus Budgetmitteln getragen werden, nicht vorstellbar.

- 4 -

Zu 7:

Hiezu ist zu bemerken, daß die Zuerkennung von Reisegebühren in voller Höhe auch in jenen Fällen, in denen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Veranstalter getragen werden, mit der geltenden Rechtslage (Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI.Nr. 133) nicht im Einklang steht. Ich hielte eine solche Forderung im übrigen auch nicht für gerechtfertigt.

Zu 8:

Da der Veranstalter der "AIR 84" in Klagenfurt die ihm mit Schreiben vom 15. Mai 1984 mitgeteilte Auflage einer Fluggeräteversicherung trotz Urgenz nicht erfüllte, mußte die Teilnahme des KARO AS-Schwarmes untersagt werden.

15. November 1984

